

## **3.16 Asyl und Flüchtlinge**

Auch im Berichtsjahr hat sich die AGAH mit den Auswirkungen der rigorosen Asyl- und Flüchtlingspolitik und -praxis auseinander gesetzt. Die Behandlung von Flüchtlingen und Asylsuchenden im Aufnahmeland ist durch Unterbringung in Lagern, Verpflegung ausschließlich durch Sachmittelgewährung (so genannte Essenspakete, Gutscheine u. ä.) und Kriminalisierung abschreckend.

Die Praxis der Anwendung des AsylBewLG war Gegenstand eines Schriftwechsels mit dem Hessischen Innenministerium bzw. Hessischen Sozialministerium (vgl. Kapitel 3.5.6).

### **3.16.1 Allgemein**

Die Schicksale der Flüchtlinge und Asylsuchenden aus Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Türkei, Afghanistan, etc. konfrontierten im Berichtszeitraum zunehmend die örtlichen Ausländerbeiräte sowie den Vorstand und die Geschäftsstellenmitarbeiter/innen der AGAH mit tragischen Schicksalen, die nicht nur reduziert als Einzelfälle betrachtet werden konnten.

Die AGAH hat die Diskussion über die Rückführung der in Deutschland lebenden bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge von Anfang an kritisch begleitet und, gemeinsam mit Hilfsorganisationen, immer wieder versucht, Einfluss auf eine menschenwürdige und durchdachte Regelung zu nehmen. Diese Arbeit wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. In den Bereichen Asylpolitik und -praxis, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, arbeitete die AGAH auch im Berichtszeitraum wiederum eng mit dem Hessischen Flüchtlingsrat, Pro Asyl und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände zusammen.

Die AGAH appellierte im Berichtszeitraum an den Hessischen Innenminister und setzte sich für die Erweiterung der Ende 1999 beschlossenen Altfallregelung auch auf die Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und den Kosovo ein. Darüber hinaus forderte die AGAH in entsprechenden Schreiben an die Hessische Landesregierung eine Verbesserung der Situation ehemaliger rumänischer Staatsangehöriger, die

inzwischen staatenlos sind und die Schaffung einer Bleiberechtsregelung auch für diese Gruppe (vgl. Kapitel 3.5.1.10.1 und 3.5.1.10.2).

Ferner versuchte die AGAH in geeigneten Einzelfällen, eine Lösung zu Gunsten der Betroffenen zu ermöglichen (vgl. Kapitel 3.5.1.11).

### **3.16.2 Unterbringung**

Die Absicht der Hessischen Landesregierung, die Schließung der hessischen Erstaufnahmeeinrichtung Darmstadt zu veranlassen und parallel dazu die Verdoppelung der Platzkapazität der Erstaufnahmeeinrichtung Schwalbach für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften vorzusehen, beurteilte die AGAH im Berichtszeitraum kritisch. Die Unterbringung von Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung Schwalbach bei einer Verdoppelung der dortigen Plätze, womit jedoch eine personelle Erhöhung um nur drei Mitarbeiter/innen einhergehen sollte, barg nach Ansicht der AGAH die Gefahr in sich, dass soziale Aspekte in den Hintergrund gedrängt würden.

Mit Schreiben vom 16.05.2000 wurde die Hessische Sozialministerin Marlies Mosiek-Urbahn gebeten, von dem Vorhaben abzusehen. Die AGAH setzte sich vehement dafür ein, die beabsichtigten Änderungen nochmals zu prüfen und zu überdenken. Die Würdigung der tatsächlichen Situation der Betroffenen und deren Belange sollten dabei im Vordergrund stehen und ihnen sinnvolle Hilfe und Unterstützung zuteil werden, um Flucht und Traumata überwinden zu können. Die Erweiterung der Erstaufnahmeeinrichtung Schwalbach würde dazu führen, dass sich gerade die notwendige soziale Betreuung der Flüchtlinge verringere und durch die Erweiterung der Kapazität und der damit einhergehenden notwendigen baulichen Maßnahmen der Sportplatz entfalle. Deshalb forderte die AGAH, die bisherigen Standards für Flüchtlinge zu erhalten. Im Antwortschreiben des Hessischen Sozialministeriums wurde hingegen argumentiert, dass die wichtige Umfeldorientierung und Hilfeleistung in den Kommunen, denen die Asylsuchenden während ihres Asylverfahrens zugewiesen würden, geleistet werden müsse. Die Aufenthaltszeit in einer Erstaufnahmeeinrichtung diene der kurzfristigen, vorübergehenden Aufnahme und sei gemäß § 47 Abs.1 AsylVfG auf längstens drei Monate begrenzt.

Im Dezember 2000 kam es zum Vertragsschluss zwischen dem Land Hessen und der Stadt Schwalbach im Bezug auf die Erstaufnahmeeinrichtung. Vorausgegangen waren langwierige Verhandlungen, an deren Ende allerdings die Festlegungen standen, dass die Höchstzahl der unterzubringenden Menschen nur ausgeschöpft werde, wenn genügend Raum zur Verfügung stehe. Ferner werde der Sportplatz erhalten und die soziale Betreuungssituation beobachtet und geprüft.

### **3.16.3 Asylbewerberleistungsgesetz**

Auch in diesem Berichtszeitraum hatte sich die AGAH mehrfach mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auseinander zu setzen.

Ob Leistungseinschränkungen nach §§ 1a bzw. 2 Abs.1 AsylBewLG gerechtfertigt sein können oder nicht, war Gegenstand einer Überprüfung, die die AGAH gegenüber dem Hessischen Innenministerium und dem Hessischen Sozialministerium angeregt hatte (vgl. Kapitel 3.5.4).

Mitte Juli 2000 erfuhr die AGAH von einer Hessischen Bundesratsinitiative, die die Senkung der finanziellen Leistungen an länger in Deutschland lebende Asylbewerber und sonstige Ausländer zum Ziel hatte. Die AGAH reagierte mit einer Pressemeldung und verurteilte diese Pläne scharf. Gleichzeitig forderte sie die Hessische Landesregierung auf, mit einer Initiative des Landes zur Aufhebung des Arbeitsverbots für Flüchtlinge voranzugehen, denn es verspottete jeden humanitären Gedanken und widerspreche rechtsstaatlichen Grundprinzipien, Menschen, die Schutz und Aufnahme suchten, während der Dauer ihres Verfahrens jegliche Arbeitsaufnahme zu verbieten und gleichzeitig ausreichende materielle Unterstützung versagen zu wollen (vgl. Kapitel 3.10.1).

### **3.16.4 Sonstiges**

Rechtliche Probleme in Bezug auf Asylsuchende und Bürgerkriegsflüchtlinge beschäftigten die AGAH auch im Übrigen. Mit einer Vielzahl von Einzelschicksalen wandten sich Betroffene an den AGAH-Vorstand und die Geschäftsstelle (vgl. Kapitel 3.5.1.11).

Der allgemeine Aufenthalt eines Asylbewerbers und die Gestattung, sich in einem Nachbarbezirk aufzuhalten, war Gegenstand einer an die AGAH gerichteten Anfrage. Hintergrund war, dass die Erlaubnis für den Aufenthalt in Mainz für im Rheingau lebende Asylbewerber jeweils nur für einen Tag erteilt wurde und die Ausstellung der Erlaubnis für eine längere Dauer gewünscht wurde. Zwar handelte es sich dabei um eine komplexe Fragestellung, denn zum einen ist die Materie der Aufenthaltsgestattung in einem Nachbarbezirk bundesgesetzlich geregelt, zum anderen zustimmungspflichtig von der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der Aufenthalt erlaubt werden soll. Die AGAH war gleichwohl bereit, die Angelegenheit auf Landesebene voranzubringen und regte zusätzlich die Einbeziehung der AGARP an. Aus vergleichbaren Situationen war jedoch bekannt, dass die zuständigen Ministerien voraussetzen, dass derartige Anliegen durch die Dokumentation geeigneter Einzelfälle belegt werden. Deshalb bat die AGAH um Zusammenstellung und Zusendung geeigneter Fälle, woraufhin dann kein Rücklauf verzeichnet werden konnte.

Ferner wies die AGAH im Berichtszeitraum mit einem Rundschreiben an alle Mitgliedsbeiräte am 24.11.2000 auf die Änderung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hin, die sich mit den Voraussetzungen staatlicher und staatsähnlicher Gewalt als Urheber politischer Verfolgung befasste. Dies konnte gerade in Fällen von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Afghanistan von Bedeutung sein.